

Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein

Änderung vom 20. Januar 2004

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975¹
über die Binnenschifffahrt,

verordnet:

I

Die Verordnung vom 19. April 2002² über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein wird wie folgt geändert:

§ 3.02 Ziff. 2 und 2^{bis}

2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. ein Licht- oder Passbild aus neuerer Zeit;
 - b. ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf. Bestehen dennoch Zweifel an der Tauglichkeit, kann die Rheinschifffahrtsdirektion Basel die Vorlage weiterer ärztlicher oder fachärztlicher Zeugnisse verlangen;
 - c. soweit erforderlich, der Nachweis über die Fahrzeit und die Streckenfahrten;
 - d. eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - e. soweit erforderlich, eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses nach Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk.
- 2^{bis}. Der Nachweis der Tauglichkeit kann anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 auch geführt werden mit einem von der Rheinschifffahrtsdirektion Basel anerkannten:
 - a. gültigen Befähigungszeugnis, für das mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 sowie nach § 4.01 der Verordnung vom 28. November 1996³ über die Erteilung von Patenten für den Rhein gelten; oder
 - b. ärztlichen Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und für dessen Ausstellung mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 Grundlage waren.

¹ SR 747.201

² SR 747.224.221

³ SR 747.224.121

*Anlage B1***Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Hochrheinpatentes****I. Sehvermögen**

1. Tagesschärfe: Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder grösser 0,8 auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.
2. Dämmerungsehvermögen: Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von 0,032 cd/m², Ergebnis: Kontrast 1 : 2,7.
3. Dunkeladaptation: Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.
4. Gesichtsfeld: Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.
5. Farbunterscheidungsvermögen: Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.
Anerkannte Farbtafeltests sind:
 - a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
 - b) Stilling/Velhagen,
 - c) Boström,
 - d) HRR (Ergebnis mindestens «leicht»),
 - e) TMC (Ergebnis mindestens «second degree»),
 - f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei «small»).
6. Motilität: Keine Doppelbilder. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Ohren bei den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hörvermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher

Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschliessen

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers als Schiffsführer geben:

1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;
3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
7. Bronchialasthma mit Anfällen;
8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.

Anlage B2
(Muster)

Arbeitsmedizinischer Dienst

**Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit als
Schiffsführer in der Rheinschifffahrt** Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen

Geburtsdag, -ort

Ausgewiesen durch

| | | | | | | |
|-------------|--|-------|---|---------------------------------------|--|--------|
| I. | Sehvermögen | | | | | |
| | 1. Tagesseshschärfe | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe | links | rechts | <input type="checkbox"/> mit Sehhilfe | links | rechts |
| | 2. Dämmerungssehvermögen ¹ | | | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| | 3. Dunkeladaption ¹ ausreichend | | | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| | 4. Gesichtsfeld ohne Einschränkungen perimetrische Untersuchung ¹ | | | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| | 5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹ | | | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| | 6. Motilität unauffällig | | | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | |
| | Untersuchungsergebnis | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> ausreichend | | <input type="checkbox"/> ausreichend mit Sehhilfe | | <input type="checkbox"/> nicht ausreichend | |
| II. | Hörvermögen | | | | | |
| | Hörgerät <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | | | | | |
| | Hörverluste überschreiten 40 dB in den | | links <input type="checkbox"/> nein | rechts <input type="checkbox"/> ja | | |
| | Frequezen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz | | links <input type="checkbox"/> nein | rechts <input type="checkbox"/> ja | | |
| | Untersuchungsergebnis | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> ausreichend | | <input type="checkbox"/> ausreichend mit Hörgerät | | <input type="checkbox"/> nicht ausreichend | |
| III. | Krankheiten oder körperliche Mängel | | | | | |
| | Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit als Schiffsführer ausschliessen oder einschränken | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> liegen nicht vor | | <input type="checkbox"/> liegen vor | | | |

Gesamturteil

Als Schiffsführer tauglich
 eingeschränkt tauglich (Hinweise für Auflagen, siehe Rückseite)
 eingeschränkt tauglich mit Hörgerät
 eingeschränkt tauglich mit Sehhilfe
 untauglich

Ort, Datum

Unterschrift/Siegel/Stempel

¹ Nur in Zweifelsfällen prüfen. Anforderungen und Prüfmethode: siehe Anlage B1

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

20. Januar 2004

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:
Moritz Leuenberger